

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 485/07 B

L 14 R 512/06 (Bayerisches LSG)
S 17 R 4444/03 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und Dr. T e r d e n g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. September 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich mit der Nichtzulassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung (zT als Urteil, zT als Beschluss bezeichnet) des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 20.9.2007.
- 2 Er hat gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 19.12.2007 genügt den Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger bezeichnet bereits keine konkrete Rechtsfrage, sondern setzt diese voraus, indem er (abschließend) auf die grundsätzliche Bedeutung "der aufgeworfenen Rechtsfragen" verweist. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, das klägerische Vorbringen darauf zu untersuchen, ob und ggf welche Rechtsfrage sich aus ihm evtl herausfiltern lässt (*vgl/ BSG Beschluss vom 5.2.2003 - B 4 RA 66/02 B - Juris*).
- 7 Selbst wenn sich dem klägerischen Vortrag aber eine konkrete Rechtsfrage entnehmen ließe, erfüllte die Beschwerdebegründung vom 19.12.2007 die Anforderungen an eine Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung dennoch nicht. Denn dann fehlte es an der Auseinandersetzung



damit, aus welchen Gründen die gestellten Rechtsfragen nicht bereits geklärt, nämlich durch das Gesetz oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung beantwortet sind. Vielmehr erweckt die Beschwerdebegründung den Eindruck, als sei alles bereits durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklärt.

- 8 Grundlegende Voraussetzung für die Beurteilung, ob einer Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist ferner die Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zugrunde liegenden Sachverhalts, weil ohne dessen Schilderung insbesondere die Frage der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht beurteilt werden kann (*vgl BSG Beschlüsse vom 21.6.1999 - B 7 AL 228/98 B -, vom 3.11.1999 - B 7 AL 152/99 B - und vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B - alle veröffentlicht bei Juris; Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B*). Den entscheidungserheblichen Sachverhalt teilt der Kläger nicht mit. Sein Vortrag beschränkt sich darauf, dass er erst im Alter von 53 Jahren als Professor im Angestelltenverhältnis eingestellt und ihm die Verbeamtung verweigert worden sei, weil er das 50. Lebensjahr bereits überschritten gehabt habe (*S 3 Abs 5 der Beschwerdebegründung*) sowie darauf, dass er aufgrund einer früheren Beamtenzeit nachversichert worden und vom 1.9. bis 31.12 1981 arbeitslos gewesen sei. Es ist weder ersichtlich, ob er eine - und wenn ja, welche - Leistung von der Beklagten begehrt, noch, aus welchen Gründen sein Begehren bisher keinen Erfolg gehabt hat.
- 9 Im Kern zielt die Beschwerdebegründung vielmehr darauf, dass das LSG das geltende Recht unzutreffend angewendet habe. Die Überprüfung der Sachentscheidung des LSG als solche kann jedoch nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 17*).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

